

Satzung

Märkischer Wirtschaftsverbund e.V.

Verbund der ökologischen Ernährungswirtschaft in Berlin-Brandenburg

Fassung vom 22.11.2018

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Name des Vereins lautet: Märkischer Wirtschaftsverbund e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Müncheberg OT Eggersdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Allgemeine Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist ein assoziativer Zusammenschluss von vornehmlich in den Ländern Berlin und Brandenburg kooperierenden Wirtschaftsunternehmen.
Er besteht branchenübergreifend und vereinigt Erzeuger, Verarbeiter, Verteiler und Verbraucher von ökologisch erzeugten Lebensmitteln zum Zwecke wechselseitiger Zusammenarbeit in wirtschaftlichen Fragen.
- (2) Der Verein vertritt die aus Erwerbstätigkeit abgeleiteten ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er dient dem Aufbau sozialökologischer Wirtschaftsstrukturen unter anderem durch Erarbeitung und vertragliche Vereinbarung sozialwirtschaftlicher und ökologischer Standards sowie deren Umsetzung.
Die Herausgabe von Informationen zu Vermarktungsstrukturen sowie die Dokumentation sozialökologischer Wirtschaftsweisen gehört zum Aufgabenfeld des Vereins (Öffentlichkeitsarbeit / Transparenz).
- (3) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke. Er dient vornehmlich der Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (gemäß Artikel 9 (3) Grundgesetz) im Sinne einer Gemeinwohlökonomie.

§ 3 Besondere Zweckbestimmung

- (1) Hauptaufgabe der Vereinigung ist die gemeinsame Gestaltung des regionalen Lebensmittelmarktes mit dem Ziel, durch Koordination von Angebot und Nachfrage und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kaufkraft eine wertgemäß gerechte Preisbildung zu erreichen. Das angestrebte Resultat kann als **Urzelle des Wirtschaftens** wie folgt beschrieben werden:

Der Erlös für ein wirtschaftliches Erzeugnis gibt dem Menschen, der diese Ware produziert hat, die Möglichkeit für sich und seine Familie davon den Lebensunterhalt zu bestreiten und seine Bedürfnisse zu befriedigen, bis er wiederum ein solches Produkt hergestellt hat.

Das bedeutet für Bewertungen an den jeweiligen Übergabepunkten von Wertschöpfungsketten und bei der Verteilung innerhalb von Wertschöpfungsnetzwerken (z.B. Unternehmen):

Im gerechten Leistungsausgleich (Entgelt) muss - als Ergebnis gegenseitiger Betrachtung und Beurteilung - auch die angemessene Befriedigung der Bedürfnisse des jeweils anderen möglich erscheinen.

Neben dem sozialen Kontext, in dem eine entsprechende Bewertung stattfindet, sollen in diesem Zusammenhang außerdem die Auswirkungen von bestimmten Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten auf die Umwelt - weltweit betrachtet - auch im Hinblick auf zukünftige Lebensbedingungen auf unserer Erde berücksichtigt werden.

- (2) Ist die angestrebte Möglichkeit angemessener Lebenshaltung für alle am Wirtschaftsprozess Beteiligten auf dem Wege gerechter Preisfindung nicht erreichbar, weil infolge so nicht beeinflussbarer Gegebenheiten oder Einwirkungen (z.B. externe Marktverhältnisse oder Naturkatastrophen) Verzerrungen auftreten, so soll durch solidarischen Ausgleich im Einzelfall betroffenen Betrieben bzw. Branchen entsprechende Hilfe gewährt werden.

§ 4 „fair & regional“

- (1) Wird im Marktgeschehen die in § 3 formulierte Aufgabe des Verbundes im Urteil der Betroffenen erfolgreich verwirklicht, so besteht die Möglichkeit, den Konsens in dieser Frage durch Kennzeichnung der entsprechenden Produkte auch nach außen hin zu kommunizieren.
- (2) Für das in diesem Zusammenhang entwickelte Qualitätssiegel „fair & regional Bio Berlin-Brandenburg“ ist der „Märkische Wirtschaftsverbund e.V.“ Rechtsträger.
- (3) Orientierung für die Verwendung des Zeichens gibt die „Fair & Regional –Charta“, welche selber nicht Bestandteil dieser Satzung ist, sondern gesondert besteht. Die Verwendung im Einzelnen und das Vergabeverfahren für das Siegel regelt eine gesonderte Zeichensatzung.

§ 5

Arbeitsgrundlage und Urteilsbildung

- (1) Sachkundigkeit und Fachkompetenz gelten als Grundlage und als entscheidendes Kriterium für die Mitarbeit und Einflussnahme im Wirtschaftsverbund.
- (2) Dem einzelnen Urteil soll maßgebliche Bedeutung nur im Zusammenhang mit anderen Einzelurteilen zukommen. Entscheidend ist der Interessenausgleich in gemeinsam erarbeiteten Gesamtbeurteilungen.
- (3) Zu den Beratungen dürfen Menschen hinzugezogen werden, die geeignet erscheinen, bei der Lösung der gestellten Aufgaben mitwirken zu können, auch wenn diese dem Verein nicht angehören.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können alle im Gebiet der Länder Berlin-Brandenburg tätigen wirtschaftlichen Unternehmungen werden, die im Sinne der §§ 2 bis 4 dieser Satzung als Wirtschaftspartner zusammenarbeiten wollen. Unter wirtschaftlicher Unternehmung werden verstanden: juristische Personen und Personenvereinigungen, die eine betriebliche Einkunftsquelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1-3 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit) haben; ist eine natürliche Person als Einzelunternehmer alleiniger Inhaber einer solchen Einkunftsquelle, so kann er als solcher ebenfalls Mitglied sein.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Unternehmen Mitglied werden, deren Sitz außerhalb Berlin-Brandenburgs liegt. Als Begründung gilt, wenn der Betrieb ein wichtiger Teil einer Berlin-Brandenburger fair®ional-Wertschöpfungskette ist und seinen Umsatz überwiegend in Berlin-Brandenburg erzielt.
- (3) Ferner können solche Körperschaften Mitglied sein, die ein Berufsverband oder die Organisation einer sonstigen wirtschaftlichen Interessenvertretung sind und an der Aufgabenstellung des Vereins mitwirken wollen.

§ 7

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft Sanktionen gegen Mitglieder

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der Vorstand, endgültig aber die Vollversammlung. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Mitgliedsliste. Bei Ablehnung des Antrages sollen dem Antragsteller die Gründe mitgeteilt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, der Aufhebung oder Auflösung der Mitgliedsfirma, beziehungsweise dem Verlust jeder Einkunftsquelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr.1-3 EStG.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Mitglied durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die ihm obliegende Treuepflicht gegenüber dem Verein oder gegen die diesem Verein gestellten Aufgaben vorsätzlich verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder dem Verein sonst durch sein Verhalten Schaden zufügt. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Zustellung gilt drei Tage nach Abgang (Poststempel) als erfolgt. Im Berufungsfall ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung.

(3) Gegen Mitglieder, die sich an gemeinsame Abmachungen sowie an Beschlüsse des Vereins bzw. seiner Organe nicht halten, können Boykottmaßnahmen verhängt werden, bevor ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung (§ 9),
- b) der Vorstand (§ 11),
- c) die Interessengemeinschaften (§ 12)

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Mitglieder bilden die Vollversammlung des Vereins (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB). Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Vollversammlung der Mitglieder stattfinden.
Weitere Vollversammlungen sind als außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen, wenn wichtige Beschlüsse zu fassen sind, oder das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Vollversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Vollversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Soll über Anträge abgestimmt werden, die als Ergänzung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, so bedarf deren Zulassung zur Beschlussfassung 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (5) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Vollversammlung obliegen insbesondere:
- a) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Abschlussprüfer (der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden),
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls der Gebühren und Umlagen,
 - f) die Grundsätze der Mittelverwendung sowie der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sowie Beschlussfassungen zur „fair®ional-Charta“ und zur Zeichensatzung nach Maßgabe des § 10 (3),
 - i) Wahl einzelner Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 11 (1)

§ 10

Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlungen werden von einer vom Vorstand bestimmten Persönlichkeit geleitet. Vor Beginn der Versammlung bestimmt deren Leiter einen Schriftführer.
- (2) Die Vollversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Vollversammlung soll ihre Beschlüsse möglichst einvernehmlich fassen; soweit dies nicht erreicht werden kann, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, sowie für Beschlussfassungen zur „Fair & Regional-Charta“ und zur Zeichensatzung ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder und gleichzeitig die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins, sowie für Beschlussfassungen zur „Fair & Regional-Charta“ und zur Zeichensatzung kann nur beschlossen werden, wenn darüber zuvor in der schriftlichen Einladung entsprechend informiert worden ist.
- (4) Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf, mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vereins „Märkischer Wirtschaftsverbund“ sind in vier Interessengemeinschaften entsprechend § 12 dieser Satzung organisiert. Je ein Vorstandsmitglied wird von den Mitgliedern jeweils einer der Interessengemeinschaften für jeweils drei Jahre gewählt. Ein fünftes Mitglied des Vorstandes sowie Vorstandsposten, die von den Interessengemeinschaften nicht bestellt werden, können direkt von der Vollversammlung bestimmt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist somit einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitglieder der zuständigen Interessengemeinschaft bzw. der Vollversammlung ist zulässig.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Angemessene Aufwandsentschädigung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung und andere satzungsgemäße Aufgaben an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins übertragen.

§ 12

Interessengemeinschaften

- (1) Die Mitgliedsunternehmen der Nahrungsgüterwirtschaft gehören jeweils zu einer der folgenden Interessengemeinschaften:
 - a. Interessengemeinschaft Erzeuger,
 - b. Interessengemeinschaft Verarbeiter,
 - c. Interessengemeinschaft Handel,
 - d. Interessengemeinschaft Verbraucher.

Interessengemeinschaften gelten als arbeitsfähig im Sinne der Aufgabe entsprechend §11 (1), wenn sie aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins bestehen.

Interessengemeinschaften können sich bei Bedarf in Fachgruppen (beispielsweise entsprechend den Anbauverbänden) untergliedern.

Mitgliedsunternehmen, die in ihrer Tätigkeit nicht auf ein wirtschaftliches Arbeitsfeld beschränkt sind (z.B. Landwirte mit Molkerei oder Hofladen) gehören dadurch verschiedenen Interessengemeinschaften gleichzeitig an.

- (2) Die Mitglieder sind darüber hinaus ausdrücklich gehalten, sich entsprechend den auftretenden Erfordernissen in gesonderten Arbeitsgruppen, Fachgremien und Ausschüssen zusammenzuschließen und tätig zu werden.

§ 13

Besondere Vertreter

Interessengemeinschaften und andere Fachgruppen und Arbeitsausschüsse nach §12 können für die Vertretung ihrer speziellen Belange eigene Vertreter benennen. Eine Vertretungsvollmacht für den Gesamtverein kann nur durch den Vorstand oder die Vollversammlung erteilt werden.

§ 14

Mittel des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Märkischen Wirtschaftsverbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen bzw. unangemessene Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (2) Für besondere Vorhaben können Rücklagen aus Mitteln des Vereins gebildet werden.

Allgemeine Mittel

- (3) Von den Mitgliedern werden zur Deckung des Haushalts Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus können für bestimmte Leistungen des Vereins Gebühren von den Mitgliedern eingefordert werden.
- (4) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Gebühren werden von der Vollversammlung festgesetzt.
- (5) Besondere Ausgaben können nach Beschluss der Vollversammlung durch Umlagen gedeckt werden. Umlagepflichtig wird das einzelne Mitglied nur mit dessen Zustimmung.

Gesonderte Mittel

- (6) Die Interessengemeinschaften und Fachgruppen entsprechend § 12 können für ihre Mitglieder gesonderte Beiträge festlegen und Umlagen erheben, Sondervermögen bilden und eigene Haushaltspläne beschließen.

Zur Buchführung

- (7) Aus den gesondert geführten Haushalten ist ein konsolidierter Gesamtjahresabschluss zu erstellen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind der Geschäftsführung des Vereins spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die zuständigen Kassenwärter zuzuleiten.
- (8) Beim Ausscheiden aus dem Verein werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- (9) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen dem Wirtschaftsverbund (Verein) und seinen Mitgliedern, sowie der Mitglieder und Organe des Vereins untereinander, sollen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte geschlichtet werden.
Zunächst ist ein Mediationsverfahren durchzuführen. Ist dieses nicht erfolgreich soll möglichst durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Dies gilt für alle Fälle außer denen, die von Gesetzes wegen keiner Mediation zugewiesen werden können und nicht für einstweilige Verfügungen.

Es gilt insbesondere für Streitigkeiten, welche die Benutzung des Zeichens „fair & regional“, sowie die Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien des Vereins im wirtschaftlichen Verkehr untereinander betreffen.

- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei eine von ihnen die Befähigung zum Richteramt besitzen sollte.
- (3) Die Parteien bestimmen je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Obmann als Vorsitzenden.
Verweigert eine Partei die Benennung eines Schiedsrichters, so ist der Schiedsrichter von einer zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennen.
- (4) Das Schiedsgericht wird durch einen schriftlichen, begründeten Antrag und die Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters an die Gegenseite einberufen. Es soll spätestens sechs Wochen nach Stellung dieses Antrags zusammentreten.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

§ 16

Formale Satzungsänderung

- (1) Eine vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangte formale Satzungsänderung kann der Vorstand ohne Beschluss der Vollversammlung vornehmen.
- (2) Er hat den Mitgliedern die Änderung alsbald mitzuteilen.

§ 17

Dauer der Vereinbarung, Schlussbestimmung

- (1) Eine zeitlich begrenzte Dauer dieser Satzung wird nicht festgelegt, da der Verein nicht personengebunden, sondern zweckgebunden und ideellen Zielen verpflichtet, besteht.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ungültige Bestimmung möglichst so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Regelungen eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

* * *

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung des Vereins gilt auf Grundlage der Satzung des Vereins und der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 22. November 2018. Demnach wird der Mitgliedsbeitrag nach der Umsatzhöhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bemessen:

Jahresumsatz	Jahresbeitrag
bis 100.000 €	110 €
100.000 - 500.000 €	275 €
500.000 - 750.000 €	385 €
750.000 - 2 Mio. €	625 €
2 - 5 Mio. €	1.400 €
5 - 7,5 Mio. €	2.750 €
7,5 - 10 Mio. €	3.800 €
10 - 20 Mio. €	6.000 €
über 20 Mio. €	8.000 €

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Umsatz unaufgefordert anzugeben. Andernfalls wird der Beitrag geschätzt oder der Umsatz des vergangenen Jahres zur Beitragsbemessung angenommen. Die Beiträge werden im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres fällig.